

Antoni Świtalski: Zbrodnia usankcjonowana. Skazania na śmierć obrońców Poczty Polskiej w Gdańsku w świetle prawa. [Das sanktionierte Verbrechen. Die Verhängung der Todesstrafe gegen die Verteidiger der Polnischen Post in Danzig im Lichte des Rechts.] Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wydawnictwo. Breslau, Warschau, Krakau, Danzig 1979. 193 S., 15 Abb. a. Taf., engl. Zufass.

Antoni Świtalski unternimmt in diesem Buch den Versuch, die Umstände darzustellen und rechtlich zu beurteilen, die zur Verhängung der Todesstrafe gegen die Männer führten, welche im Jahre 1939 die Polnische Post in Danzig gegen deutsche Truppen verteidigten. Die Darstellung des Autors wird ergänzt durch einen umfangreichen Anhang, in dem relevante Rechtsnormen, Vernehmungsprotokolle und Schriftstücke wiedergegeben sind.

Der Vf. stellt zunächst die Geschichte der Polnischen Post in Danzig unter besonderer Berücksichtigung von deren Rechtsstatus in der Freien Stadt Danzig dar; er schildert dann die Situation in Danzig im Jahre 1939 sowie die Einzelheiten der Verteidigung der Polnischen Post am 1. 9. 1939. Weitere Kapitel betreffen das Verfahren gegen die Verteidiger der Post vor dem sog. Gericht der Gruppe Eberhardt sowie die Beurteilung des Verhaltens der Verteidiger und des Verfahrens gegen sie im Lichte des Völkerrechts und des deutschen Kriegsstrafrechts. Schließlich setzt sich der Vf. mit den Stellungnahmen deutscher Staatsanwaltschaften und Gerichte auseinander, die es ablehnten, die Personen, die am Verfahren gegen die Verteidiger der Polnischen Post auf deutscher Seite teilgenommen hatten, zu verfolgen. Ein Schlußwort enthält zusammenfassende Folgerungen des Vfs. aus dem von ihm gesammelten Material.

Das Buch Ś.s ist als juristische Abhandlung, nicht als bloße Darstellung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses zu verstehen. Der Vf. bezieht sich bei seiner Argumentation auf Vorschriften des Völkerrechts, insbesondere auf die Grundsätze der Nürnberger Prozesse, sowie auf Normen des deutschen Zivil- und Militärstrafrechts.

Ś. gelangt zu dem Ergebnis, daß die Verurteilung der Verteidiger der Polnischen Post durch das Gericht der Gruppe Eberhardt — das er als „illegales Gericht“ bezeichnet (S. 95) — ein Kriegsverbrechen darstellte (S. 99). Hierfür beruft er sich auf folgende Umstände: Zunächst seien die Verteidiger der Post gegen den Angriff des SS-Wachsturmbanns „Eimann“ ebensowenig wie die Angreifer Soldaten im Sinne der Haager Landkriegsordnung gewesen; es treffe nicht zu, daß die Post von verkleideten regulären polnischen Soldaten geschützt worden sei (S. 49 ff.). Da die Polnische Post nicht von Angehörigen der deutschen Wehrmacht, sondern von SS-Leuten angegriffen worden sei, sei auch § 3 Abs. 1 der „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ von 1938 nicht anwendbar gewesen, da diese Vorschrift voraussetze, daß fremde Freischärler ihre Waffen gegen die deutsche oder eine verbündete Wehrmacht richteten. Gerade auf diese Vorschrift sei aber die Verhängung der Todesstrafe gestützt worden (S. 71). Selbst wenn die angreifenden deutschen Einheiten der Wehrmacht unterstellt gewesen sein sollten, so konnten sie nach Meinung von Ś. nicht den Schutz des Völkerrechts genießen, da ihre Verlegung in die entmilitarisierte Freie Stadt Danzig illegal gewesen sei (S. 74). Die Bezeichnung der Verteidiger der Polnischen Post als „Freischärler“ sei im übrigen unzutreffend und mißbräuchlich gewesen; schon dadurch habe das Gericht der Gruppe Eberhardt den Tatbestand der Rechtsbeugung nach § 336 des deutschen StGB erfüllt (S. 62 ff., 67 f., 72 ff.).

Schließlich macht Ś. gegen die Zusammensetzung und die Vorgehensweise des

Gerichts der Gruppe Eberhardt schwere prozessuale Einwände geltend. Die erwähnte „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“ sei noch gar nicht anwendbar gewesen, sondern für das Gebiet von Danzig erst nach Urteilsfällung, nämlich am 16. 11. 1939, in Kraft getreten.

Darüber hinaus habe das aburteilende Gericht aber die Anforderungen dieser Verordnung auch gar nicht erfüllt: Es habe nur aus einer Person bestanden (S. 103), die noch dazu kein Militärangehöriger, sondern Zivilist gewesen sei (S. 81 ff., 112); es sei mithin kein Feldkriegsgericht, sondern ein nicht von einer Militärbehörde ad hoc einberufenes Tribunal gewesen (S. 99). Schon aus diesem Grunde müsse man von der Nichtigkeit seiner Entscheidungen ausgehen (S. 80 ff.).

Es überrascht nicht, daß der Vf. den Entscheidungen verschiedener Instanzen der Bundesrepublik Deutschland sehr kritisch gegenübersteht, die die Strafverfolgung der Personen, die am Zustandekommen der Todesurteile gegen die 28 Verteidiger der Polnischen Post beteiligt waren, ablehnten (S. 87 ff.). Š. wirft den zuständigen Stellen fehlerhafte Würdigung der Tatsachen und unzutreffende Rechtsauffassungen vor (S. 109 ff.).

Š.s Darstellung des historischen Ablaufs der Verteidigung der Polnischen Post ist ebensowenig in Zweifel zu ziehen wie seine grundsätzliche Beurteilung der von Hitler-Deutschland gesetzten Rechtsakte. Im Ergebnis zutreffend ist auch seine Ansicht, daß die Verurteilung der Verteidiger der Post wegen Freischärlerei zu Unrecht erfolgt ist. Dennoch wirft die juristische Argumentation des Vfs., dem im übrigen die verdienstvolle Bemühung um die Aufhellung eines dunklen Kapitels der jüngeren Geschichte hoch anzurechnen ist, einige Zweifelsfragen auf, die im folgenden nur kurz anzudeuten sind.

Zunächst trennt Š. nicht hinreichend deutlich zwischen der Frage des persönlichen und des zeitlichen Geltungsbereichs der Sonderstrafrechtsverordnung von 1938. Daß die Kriegsgerichte für die Aburteilung der den Verteidigern der Post vorgeworfenen Straftaten zuständig waren, ergibt sich ohne weiteres aus § 2 Nr. 4 b der Einsatz-Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. 8. 1938, die ebenso wie die Sonderstrafrechtsverordnung selbst für den Bereich der gesamten Wehrmacht am 26. 8. 1939 (also vor den Danziger Ereignissen) in Kraft trat. Wäre der sachliche Vorwurf der Freischärlerei zutreffend gewesen, so hätte demnach auch die Zuständigkeit der Militärgerichte bestanden. Aus anderen Gründen problematisch ist die Annahme des Vfs., Ankläger und Richter des Gerichts der Gruppe Eberhardt hätten Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB begangen: Wie er selbst (zutreffend) darlegt, galt das zivile Strafrecht Deutschlands im September 1939 nicht in der Freien Stadt Danzig; zu prüfen gewesen wären daher die internationalstrafrechtlichen Grundsätze, aus denen sich eine etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeit der an dem Urteil Beteiligten ergeben konnte.

Unklar bleibt, wie Š. zu der Annahme gelangt, das Gericht habe nur aus einer Person bestanden, die weder Militärperson gewesen noch von der zuständigen Stelle berufen worden sei, ja daß General Eberhardt sich sogar ausdrücklich geweigert habe, ein Feldgericht zu bestellen (S. 96 ff.). Hierüber aufzuklären hätte um so näher gelegen, als die Akten des Verfahrens gegen die Verteidiger der Post verloren gegangen sind. Aus den in dem Buch selbst angeführten Zeugenaussagen (S. 41, 158) läßt sich entgegen den Angaben des Vfs. entnehmen, daß das Gericht mit drei Personen besetzt war und daß ein Offizier den Vorsitz führte.

Ob die Einstellung des Strafverfahrens gegen Ankläger und Richter in dem Prozeß gegen die Verteidiger der Post, die im Jahre 1966 durch die Staatsan-

waltschaft Lübeck erfolgte und 1968 durch das Oberlandesgericht Schleswig bestätigt wurde, berechtigt war, kann man durchaus als offene Frage betrachten. Die Stellungnahme des Vf. stellt sich hier recht einseitig, emotional und vereinfachend dar. Insbesondere hätte sich der juristische Leser eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Grundsatz „nullum crimen sine lege“ und mit der Frage der (Beweisbarkeit der) Schuld der Beteiligten erwartet.

Insgesamt ist das Werk Ś.s., das auch eine Reihe von Photographien mit dokumentarischem Wert enthält, eine engagierte, für den Historiker ebenso wie für den Juristen durchaus brauchbare und lesenswerte Auseinandersetzung mit einem der zahlreichen Probleme, die belastend zwischen Deutschen und Polen stehen und deren rein juristische Lösung zu keinem für alle Seiten befriedigenden Resultat führen kann.

Freiburg i. Br.

Ewa Weigend

Hubert Gabrisch: Die Leistungsfähigkeit des polnischen Wirtschaftssystems und die Probleme der Wirtschaftsreform. (Veröff. des HWWA-Instituts für Wirtschaftsforschung-Hamburg.) Verlag Weltarchiv. Hamburg 1981. 172 S.

Die Frage nach der Effizienz des Wirtschaftssystems und der ökonomischen Reform in Polen bezieht sich auf eine Volkswirtschaft, deren Leitungssystem und Funktionsweise bereits zu Beginn der siebziger Jahre in Auflösung begriffen waren und 1980 aufgehört haben zu funktionieren. Im Jahre 1973 wurde eine mit Mängeln behaftete und von politischen Fehlgriffen begleitete Reform eingeleitet, die bereits nach zwei Jahren zurückgenommen wurde. Zu Beginn der achtziger Jahre befindet sich Polens Wirtschaft in einer Krise, deren Ausmaß, Tiefe und Länge einmalig sind in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung der planwirtschaftlichen Länder insgesamt, vergleichbar mit dem Rückgang der Produktion und der Zerrüttung der Wirtschaft in einigen Ländern während der großen Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre.

Hubert Gabrisch hat seine Arbeit im Jahre 1979 begonnen und im Frühjahr 1981 abgeschlossen. Durch den im August 1990 in Polen eingeleiteten Erneuerungsprozeß, in welchem eine Wirtschaftsreform zwangsläufig eine Vorrangstellung einnahm, erlangte die Studie zum Zeitpunkt ihres Erscheinens besondere Aktualität. Im ersten Teil werden das zentralistische Wirtschaftssystem der siebziger Jahre und seine Reform von 1973 bis 1975 in den Grundzügen dargestellt. Der zweite Teil untersucht die gesunkene Leistungsfähigkeit, die Effizienzgrenzen des Systems und die Gründe des Scheiterns der Reform von 1973/75. Der dritte, abschließende Teil behandelt die weitere Entwicklung und den Stand der Reformdiskussion 1980/81 unter den Bedingungen der aktuellen ökonomischen und politischen Ereignisse.

Neben einer Erörterung der Gewerkschaftsreform von 1980 stellt G. die unter dem Eindruck der Krise von 1980/81 in Polen am meisten diskutierten ökonomischen Reformkonzepte dar: das von einer Partei- und Regierungskommission ausgearbeitete, auf dem Hintergrund direkter Plangrößen wirkende „parametrische Modell“ und das in entscheidenden Bereichen weitergehende, von einer Arbeitsgruppe der Warschauer Hochschule für Planung und Statistik vorgelegte Reformkonzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Der Vf. gibt dem Partei- und Regierungsentwurf die größeren Chancen, „zumindest in Teilen“ verwirklicht zu werden (S. 150). Er sollte mit dieser Einschätzung recht behalten: Das Partei- und Regierungskonzept ist am 1. Januar 1982, kurz nach Ausrufung des Kriegszustandes am 13. Dezember 1981, unter besonders un-